

# Ordnung für das Gutenberg Lehrkolleg

der Johannes Gutenberg-Universität Mainz  
vom 5. Januar 2026

# **Ordnung für das Gutenberg Lehrkolleg der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 5. Januar 2026**

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. §§ 76 Abs. 2 Nr. 7 und 91 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juni 2025 (GVBl. S. 202), BS 223-41, hat der Senat der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 19. Dezember 2025 folgende Ordnung erlassen:

## **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Rechtsstellung
- § 2 Ziele und Aufgaben
- § 3 Leitungsgremium
- § 4 Wissenschaftliche Beiräte und sonstige Arbeitsgruppen
- § 5 Administrative Unterstützung
- § 6 Übergangsbestimmung
- § 7 Inkrafttreten

### **§ 1 Rechtsstellung**

Das Gutenberg Lehrkolleg (GLK) ist eine zentrale Einrichtung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz (JGU) unter der Verantwortung des Präsidiums (§ 90 HochSchG).

### **§ 2 Ziele und Aufgaben**

1. Das GLK fördert die Wertschätzung und Weiterentwicklung der Lehre an der JGU. Es wirkt im Gesamtinteresse der Universität unter Anerkennung der Vielfalt der Fachkulturen und unbeschadet der Verantwortung der Fachbereiche für Sicherstellung und Organisation des Lehrangebots an der Verbesserung der Lehr- und Lernkultur an der JGU mit.
2. Das GLK erfüllt in erster Linie strategische Aufgaben. Diese sind insbesondere
  1. Beratung des Präsidiums in Fragen von Studium und Lehre,
  2. Förderung innovativer Ansätze und Projekte zur Weiterentwicklung von Studium und Lehre,
  3. Vernetzung zwischen den Lehrenden an der JGU,
  4. Beteiligung an der Fortschreibung der gesamtuniversitären Lehrstrategie,
  5. Unterstützung des Austauschs über Studium und Lehre zwischen Lehrenden und Studierenden an der JGU,
  6. Verankerung einer wissenschaftlich fundierten Hochschuldidaktik in der Universität sowie
  7. Würdigung besonderer Leistungen in der Lehre.

Zur Erfüllung seiner Aufgaben arbeitet das GLK eng mit dem Präsidium, welches das GLK beauftragt, sowie den Verwaltungseinheiten und Einrichtungen der JGU, die Studium und Lehre stützen, zusammen.

3. Das GLK berichtet in regelmäßigen Abständen, mindestens einmal jährlich, dem Präsidium und dem Senat der JGU über seine Aktivitäten. Die Berichterstattung umfasst auch die Aktivitäten des Wissenschaftlichen Beirats für Hochschuldidaktik sowie des Wissenschaftlichen Beirats für das Studium generale (§ 4).

### **§ 3 Leitungsgremium**

- (1) Das GLK wird von einem Leitungsgremium (LG) geleitet.
- (2) Das LG entscheidet im Rahmen der Aufgabenstellung des GLK, insbesondere in allen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.
- (3) Bei der Zusammensetzung des LG wird darauf hingewirkt, dass folgende Fachkulturen vertreten sind:
  1. Sozialwissenschaften,
  2. Geisteswissenschaften,
  3. Naturwissenschaften,
  4. Medizin,
  5. Musik und
  6. Kunst.
- (4) Das LG setzt sich wie folgt zusammen:
  1. sechs Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die als exzellente Lehrende ausgewiesen sind sowie über Erfahrungen in der Organisation und Entwicklung von Lehre verfügen,
  2. zwei Mitglieder aus der Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die als exzellente Lehrende ausgewiesen sind sowie über Erfahrungen in der Organisation und Entwicklung von Lehre verfügen,
  3. ein Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung, das im wissenschaftsstützenden Bereich in die Lehradministration eingebunden ist und
  4. zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden, die sich durch ihr Engagement in Fragen von Studium und Lehre ausgezeichnet und Erfahrungen in der akademischen Selbstverwaltung haben.
- (5) Die Mitglieder des LG repräsentieren die verschiedenen Fachkulturen der JGU. Die Mitglieder des LG werden vom Präsidium im Einvernehmen mit dem Senat bestellt. Ein Widerruf der Bestellung aus wichtigem Grund ist jederzeit möglich.
- (6) Die Amtszeit der Mitglieder des LG beträgt drei Jahre; die Amtszeit endet spätestens mit dem Zusammentritt eines neu bestellten Gremiums. Eine Wiederbestellung ist möglich. Wenn ein Mitglied des LG während einer Amtsperiode ausscheidet, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger bestellt. Doktorandinnen und Doktoranden, die während ihrer Amtszeit die Promotion abschließen, können bis zum Ende ihrer Amtszeit im Gremium bleiben. Mit Verlassen der JGU endet die Mitgliedschaft.
- (7) Mitglieder des LG können während der Zeit ihrer Mitgliedschaft in keiner Förderlinie des GLK einen Antrag stellen.

- (8) Das Präsidium bestellt im Einvernehmen mit dem Senat ein Mitglied des LG als Direktorin oder Direktor und ein Mitglied des LG als stellvertretende Direktorin oder stellvertretenden Direktor für den Verhinderungsfall. Die Direktorin oder der Direktor leitet das LG und vertritt es nach außen. Die Direktorin oder der Direktor kann in dringenden, unaufschiebbaren Angelegenheiten des GLK im Einvernehmen mit der zuständigen Vizepräsidentin oder dem zuständigen Vizepräsidenten für Studium und Lehre Entscheidungen treffen. Das LG ist unverzüglich zu unterrichten; dieses kann die Eilentscheidung oder Maßnahme aufheben, sofern sie nicht aus Rechtsgründen geboten war oder durch ihre Ausführung bereits Rechte Dritter entstanden sind. Um die Mehrbelastung durch die Amtsgeschäfte auszugleichen, kann die Direktorin oder der Direktor des GLK einen Antrag auf Reduzierung des Lehrdeputats für die Dauer ihrer oder seiner Tätigkeit stellen. Wird der Antrag positiv beschieden, so werden dem betreffenden Fachbereich Mittel zur Vertretung der Lehrtätigkeit zur Verfügung gestellt.
- (9) Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für Studium und Lehre ist qua Amt Mitglied des GLK-Leitungsgremiums ohne Stimmrecht. Bei Förderentscheidungen besitzt die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident ein Vetorecht.
- (10) Die Leiterin oder der Leiter des Zentrums für Wissenstransfer und Weiterbildung (ZWW) sowie die Dezernentin oder der Dezernent des Dezernats Hochschulentwicklung sind ständige beratende Mitglieder des LG; sie können eine Vertreterin oder einen Vertreter benennen.

#### **§ 4 Wissenschaftliche Beiräte und sonstige Arbeitsgruppen**

- (1) Das GLK-Leitungsgremium richtet im Einvernehmen mit der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten für Studium und Lehre zwei ständige Arbeitsgruppen ein, die als Wissenschaftliche Beiräte fungieren und deren Amtszeit an die Amtszeit des Gremiums gekoppelt ist:
1. Der Wissenschaftliche Beirat für Hochschuldidaktik soll bestehen aus
    - a) mindestens zwei Mitgliedern des GLK,
    - b) Vertreterinnen und Vertretern aus den verschiedenen Fach- und Studienkulturen der JGU, die in der innovativen Hochschuldidaktik profiliert sind,
    - c) mindestens einer oder einem Studierenden der JGU sowie
    - d) mindestens einer Vertreterin oder einem Vertreter einer anderen Hochschule mit Expertise und Erfahrung im Bereich institutionell verankerter wissenschaftsgeleiteter Hochschuldidaktik.

Der Wissenschaftliche Beirat für Hochschuldidaktik wählt aus seiner Mitte ein Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer zur Vorsitzenden oder zum Vorsitzenden. Die Wahl einer Stellvertretung ist zulässig.
  2. Dem Wissenschaftlichen Beirat für das Studium generale gehören mehrheitlich Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie mindestens je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung an; dabei soll der Beirat aus
    - a) mindestens zwei Mitgliedern des GLK,

- b) Vertreterinnen und Vertretern, die die verschiedenen Fach- und Studienkulturen der JGU repräsentieren,
- c) mindestens einer oder einem Studierenden der JGU,
- d) mindestens einer Vertreterin oder einem Vertreter einer anderen Hochschule, mit Expertise und Erfahrung auf dem Feld transdisziplinärer Hochschullehre sowie
- e) der oder dem Vorsitzenden dieses Beirats, welche oder welcher die Inhaberin oder der Inhaber der vom Präsidium entsprechend beauftragten Professur ist, bestehen.

Die Leiterin oder der Leiter des ZWW ist qua Amt ständiger Gast der Beiräte. Die Beiräte sollen jeweils mindestens einmal pro Semester tagen.

- (2) Die Beiräte befassen sich beratend mit Strategien, Konzepten, Programm-Innovationen und grundsätzlichen Fragen die Hochschuldidaktik und das Studium generale betreffend.
- (3) Das LG kann weitere themenspezifische Arbeitsgruppen temporär einrichten. Über die Zusammensetzung dieser Arbeitsgruppen entscheidet in der Regel das GLK-Leitungsgremium, bei zeitlich drängenden Anliegen der Direktor oder die Direktorin, jeweils im Einvernehmen mit der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten für Studium und Lehre. In die Arbeitsgruppen können jeweils neben Mitgliedern des GLK-Leitungsgremiums auch andere Mitglieder der JGU oder Externe mit beratender Stimme eingeladen werden, sofern dies sachdienlich erscheint.

## **§ 5 Administrative Unterstützung**

Das GLK wird bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben administrativ von einer Geschäftsführung unterstützt. Diese ist der Direktorin oder dem Direktor fachlich unterstellt.

## **§ 6 Übergangsbestimmung**

Eine Neuwahl der Mitglieder des Leitungsgremiums aus Anlass dieser Ordnung findet nicht statt. Sie bleiben bis zum Ende ihrer Amtszeit im Amt.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der JGU in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des GLK vom 16. Juli 2021 außer Kraft.

Mainz, den 05.01.2026

Universitätsprofessor  
Dr. Georg Krausch  
- Präsident -